



Landeshauptstadt München, Oberbürgermeister, 80331 München

Christian Ude

Herrn Regierungspräsidenten
Christoph Hillenbrand
Regierung von Oberbayern
Maximilianstraße 39
80538 München

Datum

21. MRZ. 2014

Münchner Förderformel / Zuschussrichtlinie

Ihr Schreiben vom 27.03.2013

Unser Zeichen: BOB-Wi-4230-3-0009

Sehr geehrter Herr Regierungspräsident,

vielen Dank für Ihr Schreiben vom 27.03.2013 und Ihre Anmerkungen in der vorgetragenen Angelegenheit. Mittlerweile wurde meinem Büro die endgültige Fassung des Prüfberichts durch den Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband übermittelt. In diesem Zusammenhang habe ich das Referat für Bildung und Sport gebeten, den zuständigen Fachausschüssen des Stadtrats und letztlich den Stadträtinnen und Stadträten in der Vollversammlung des Stadtrats am 27.11.2013 den aktuellen Sachstand darzulegen (Anlage 1).

Aufbauend auf dem vorliegenden Beschluss und dem endgültigen Prüfungsbericht möchte ich gerne zu Ihren vorläufigen Einschätzungen Stellung nehmen, verbunden mit der Bitte, dass die weiteren Details und gegebenenfalls weitere Fragestellungen in einem gemeinsamen Gespräch mit den von Ihnen genannten Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern erörtert und einer Lösung zugeführt werden.

1. Regelungen zum Anstellungsschlüssel

Wie Sie in Ihrem Schreiben ausgeführt haben, sehen wir derzeit von dem Erfordernis ab, einen um 0,5 besseren Anstellungsschlüssel (ausgehend vom gesetzlichen Mindestanstellungsschlüssel) von den Trägern zu verlangen. Wie Sie mitgeteilt haben, erscheint es aus Ihrer Sicht rechtlich sehr zweifelhaft bzw. sehen Sie wenig Raum dafür, bereits bei Einhaltung der gesetzlichen Mindestanforderungen eine zusätzliche freiwillige städtische Leistung im Rahmen des Faktors *eallg* (Grundförderung) der Münchner Förderformel zu gewähren.

Rathaus, Marienplatz 8
80331 München
Telefon:233-92459
Telefax:233-27290

Die Grundförderung knüpft, neben der Einhaltung des Anstellungsschlüssels an weitere Pflichten des Antragsteller an, welche über die gesetzlichen Pflichten des BayKiBiG hinausgehen. Die Grundförderung kann letztlich somit auch als „Verwaltungspauschale“ gesehen werden, da sich die Träger unter anderem verpflichten, am städtisch initiierten Abgleichsverfahren für Einrichtungsplätze teilzunehmen sowie eine Vielzahl von Nachweisen zu erbringen, die mit der Förderung verbunden sind. Letztlich werden die Träger darüber hinaus nur dann über die Münchner Förderformel gefördert, wenn die von Ihnen erhobenen Elternentgelte, die von der Stadt München vorgegebenen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Die derzeitige Übergangsfrist wurde unter Berücksichtigung und Abwägung mehrerer Aspekte eingeführt. Die Höhe des Basiswert-plus deckte seinerzeit bei weitem nicht die notwendigen Personalkosten ab, um den Anstellungsschlüssel um 0,5 zu verbessern. Letztlich muss auch die Regelung den Anstellungsschlüssel betreffend im Gesamtzusammenhang mit dem vorgegebenen Finanzrahmen gesehen werden. Hier will die Landeshauptstadt München bewusst, wenn auch nur vorübergehend bis zum 31.12.2015, den Trägern mehr Flexibilität ermöglichen, zum Beispiel auch, um in Zeiten des Personalmangels die verstärkte Personalakquise zu unterstützen.

Vor dem Hintergrund der nun aktuell modifizierten AV-BayKiBiG ergeben sich für die Träger neue Finanzspielräume, welche soweit als möglich bereits im aktuell laufenden Kindertageseinrichtungsjahr berücksichtigt werden sollen. Konkret ist in Planung, dem Stadtrat vorzuschlagen, die nun neu in der AVBayKiBiG erweiterte gesetzliche U3 Förderung in den Zuschussrahmen der Münchner Förderformel mit passgenauen Bedingungen aufzunehmen. Zukünftig sollen dann nur Kindertageseinrichtungen mit Kindern unter drei Jahren eine Förderung nach der Münchner Förderformel erhalten, wenn diese zusätzlichen Mittel auch tatsächlich in zusätzliches Personal investiert werden.

Aus Sicht der Landeshauptstadt München hoffen wir, dass Sie die Aufrechterhaltung der beschriebenen Übergangsregelung nachvollziehen können. Hierzu bitten wir um Ihre rechtliche Würdigung.

2. Ausgestaltung der Mietkostenförderung

Die Thematik einer möglichen Doppelförderung wurde seitens einer externen Rechtsanwaltskanzlei erneut analysiert und bewertet (Anlage 2). Die Mietkostenentlastung in der jetzigen Form dient aus Sicht der Landeshauptstadt München primär dazu, die in München vorherrschenden und im Landesvergleich exorbitant hohen Grundstücks- und Mietpreise auszugleichen. Im Gegensatz zur staatlichen Investitionskosten – Förderung fördert die Landeshauptstadt München nicht die Herstellungs- und Erwerbskosten einer Immobilie. Dies erfolgt unseres Erachtens auch nicht mittelbar, da in der Zuschussrichtlinie nur marktübliche Mieten anerkannt werden, mit der gleichzeitigen Versicherung des Trägers, dass keine überhöhte Miete vereinbart wurde. Entsprechende Missbrauchsfälle können erkannt werden, soweit marktübliche Mietpreise überschritten würden, weil KITA-spezifische Ausbauten vorhanden sind, welche nach Art. 27 BayKiBiG gefördert worden sind. Wir bitten hierzu um Ihre rechtliche Einschätzung.

3. Mögliche Überförderung der Träger

Wie bereits beschrieben und von Ihnen ebenfalls ausgeführt, vertritt der BKPV die Auffassung, dass bei der Ausreichung freiwilliger kommunaler Mittel an Dritte auf einen vollständigen

Verwendungsnachweis der zweckentsprechenden Verwendung nicht verzichtet werden kann, wobei aus dortiger Sicht eine Gesamtbetrachtung der Einrichtung vorzunehmen ist.

Hierbei sind wir uns völlig einig, dass für die Höhe der freiwilligen städtischen Leistung im Rahmen der Münchner Förderformel ein vollständiger Verwendungsnachweis zu erbringen ist. Laut Zuschussrichtlinie zur Münchner Förderformel wird, neben der Ausreichung der Grundförderung von den Trägern ein vollständiger Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel aus der Münchner Förderformel verlangt. Somit ist der in der Endabrechnung zu berechnende Förderbetrag der Höhe nach durch die tatsächlichen Kosten begrenzt und die freiwillige Leistung der Landeshauptstadt München klar abgerechnet. Im Rahmen der Verwendungsnachweisprüfung 2011/2012 wurden konkrete Rück- und Nachzahlungen berechnet.

Dieser Verwendungsnachweis bezieht sich jedoch nicht auf die Gesamteinrichtung / den Gesamtträger, da dies Sache der BayKiBiG-Förderung und damit der gesetzlichen Förderung ist. Die Gesamteinrichtung wird jedoch im Rahmen der Weiterentwicklung der Münchner Förderformel betrachtet, da es der Landeshauptstadt München selbstverständlich ein Anliegen ist, keine Überförderung von Trägern mit Ihren Förderprogrammen zu bewirken. Deshalb ist die Evaluation der Münchner Förderformel ein wichtiges Qualitätssicherungsinstrument.

Nach dem jetzigen Stand der Berechnungen reichen die Mittel aus der gesetzlichen Förderung und der Förderung über die Münchner Förderformel in der Gesamtheit nicht aus, um nur die Personalkosten der Einrichtungen zu decken.

Darüber hinaus liefern die Träger in Bezug auf die Gesamteinrichtung für die Evaluation einen Überblick über ihre möglichen Überschüsse, welche über Eigenmittel bzw. Elternbeiträge entstehen können sowie über mögliche Defizite. Eine Rücklagenbildung, bzw. eine Gewinnerzielung bei gewerblich geführten Einrichtungen, ist nur im Rahmen dieser Überschüsse möglich. Die Überschusshöhen werden mittels eines dreistufigen Prüfschemas (siehe Anlage 2 des beiliegenden Beschlusses der Vollversammlung) weiter analysiert.

In Ihrem Schreiben vom 27.03.2013 gingen Sie davon aus, dass in Bezug auf die Überschuss- bzw. Defizitangaben der Träger nur die Einnahmen und Ausgaben im Bereich der freiwilligen Förderung zu Grunde gelegt werden und nicht die Gesamteinnahmen und -ausgaben der Einrichtung. Dies ist nicht der Fall.

Das Prüfschema dient zur Beurteilung der Gesamteinrichtung und falls ein Träger mehrere Kindertageseinrichtungen betreibt, der einrichtungübergreifenden Gesamtsituation des Trägers, gerade mit Blick auf die festgesetzten Obergrenzen der Elternentgelte, verbunden mit dem Ziel, diese moderat für die Eltern zu gestalten.

Konkret liegen der Landeshauptstadt München nun in Bezug auf den Förderzeitraum 2011/2012 die ersten Auswertungen von den insgesamt 40 Kindertageseinrichtungen vor, welche die Förderung in Anspruch genommen haben.

11 Kindertageseinrichtungen haben das Haushaltsjahr 2012 mit einem Defizit abgeschlossen. Die Defizite wurden hier durch die Träger selbst ausgeglichen. 29 Kindertageseinrichtungen haben das Haushaltsjahr 2012 mit einem Plus abgeschlossen. Im Durchschnitt handelt es sich hier um ein Plus in Bezug auf die Gesamteinrichtung von unter 5 %.

Bei drei Einrichtungen wurde ein Plus von über 10 % erzielt. Hierbei ist anzumerken, dass es sich um Einrichtungen handelte, welche zum Beispiel durch Mithilfe der Elternschaft oder durch anderweitige Unterstützungen die Kosten, zum Beispiel im hauswirtschaftlichen oder allgemeinen Sachkostenbereich, auf einem niedrigen Niveau halten konnten. Mit den Einnahmen werden nun teilweise dringend notwendige, in den letzten Jahren unterlassene, Renovierungsmaßnahmen finanziert oder zusätzlich entstehende Personalkosten im Folgejahr abgedeckt. Die Mittel werden somit ebenfalls laut Auskunft der Träger für die Kindertageseinrichtung eingesetzt.

Das Kindertageseinrichtungsjahr 2012/2013 wird im Rahmen der Endabrechnung vor diesem Hintergrund weiter analysiert und evaluiert. Aufgrund der vorgegebenen Deckelung der Elternbeiträge ist gerade der Finanzrahmen weitgehend vorgegeben. Wir bitten auch hier um Ihre rechtliche Würdigung in Bezug auf unser Vorgehen.

4. Anforderungen an den Verwendungsnachweis

Bereits jetzt legen uns die Träger – wie oben beschrieben – die Höhe eines möglichen Plus, die Gesamteinrichtung betreffend, vor. Allerdings dient dieser Nachweis der Weiterentwicklung der Förderformel, nicht jedoch der Rückforderung.

Darüber hinaus haben wir Ihre Empfehlung, in den Förderbescheiden auch einen Vorbehalt aufzunehmen, beachtet und umgesetzt. Damit ist es möglich, gegebenenfalls die Vorlage eines umfassenden Verwendungsnachweises mit Blick auf die Gesamteinnahmen und -ausgaben zu verlangen.

Den Bericht des Kommunalen Prüfungsverbandes haben wir auch Herrn Ministerialrat Dunkl vom Bayerisches Staatsministerium für Arbeit und Soziales, Familie und Integration, als Mitglied der Begleitkommission vorgelegt. Herr Dunkl hat sich diesbezüglich schriftlich geäußert. Dieses Schreiben legen wir Ihnen ebenfalls als Anlage bei (siehe Anlage 3 des beiliegenden Beschlusses der Vollversammlung).

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Stadtschulrat Schweppe als Leiter des Referates für Bildung und Sport sowie [REDACTED] von der Abteilung Kommunales Bildungsmanagement des Referates für Bildung und Sport gerne zur Verfügung. 2

Bereits jetzt bedanke ich mich für Ihre weitere Begleitung in dieser für uns so wichtigen Angelegenheit und würde mich über ein baldiges Abstimmungsgespräch der zuständigen Bereiche freuen.

Mit freundlichen Grüßen

gez.

Christian Ude

Anlagen

II. Abdruck von I.
an das Büro der 2. Bürgermeisterin
an das Referat für Bildung und Sport
jeweils mit der Bitte um Kenntnisnahme.



Christian Ude

